



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens.] Neustadt o/s., den 25. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachstehender Extract aus dem Gesetze vom 31. Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckerei-
Wesens, wird in Beziehung auf die in diesem Gesetze angeordneten Präklusiv-Fristen hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht.

Duppeln, den 7. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

- I. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Ab-
deckerei-Gewerbes zu ertheilen;
- II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet worden, wogegen dies Ge-
werbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;
- III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich
- IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder
abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bann-Recht), sowie das Recht, Anderen
den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Ge-
werbe-Berechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bann-Rechte
verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

- 1) dem Fiskus, oder
- 2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zustehen, oder
- 3) von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen
Andern übergegangen sind, oder
- 4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1 unter IV. zu 1 bis 4 nicht bezeichneten Fällen, können dergleichen Zwangs-
und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen auf Antrag der
Bannpflichtigen nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10—23) abgelöst werden.

§. 3.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen, welche mit Zwangs- und Bann-
rechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen
dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließ-
lichen Gewerbe-Berechtigungen verbunden waren.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1 unter Nr. I, II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine
Entschädigung statt, wenn dieselbe zur Zeit der Publication des Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer
oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung